

**Zehnte Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
sowie der Sächsischen Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der
Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, für Wirtschaft, Arbeit
und Verkehr, für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie für
Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Sächsischen Ausführungsverordnung zum
Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen
Vom 24. Mai 2022**

Es verordnen auf Grund

- des § 124b Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der durch Artikel 2 Nummer 37 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, die Staatsregierung,
- des § 5 Absatz 4 Satz 2 des [Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes](#) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des [Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes](#) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) die Staatsministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft:

**Artikel 1
Änderung
der Sächsischen Ausführungsverordnung
zum Berufsbildungsgesetz
und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen**

Die [Sächsische Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 42q“ durch die Angabe „§ 42v“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nummer 1 wird das Wort „Verbraucherschutz“ durch die Wörter „Gesellschaftlichen Zusammenhalt“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird aufgehoben.
2. § 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 24. Mai 2022

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Armin Schuster

Der Staatsminister der Finanzen
Hartmut Vorjohann

Die Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Der Staatsminister für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
Wolfram Günther